

Fahrzeugversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge

- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung
- 24 h CarAssistance
- Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

Ausgabe 04.2025

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen weder die Police noch die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen. Wir sprechen Sie als Versicherungsnehmerin beziehungsweise Versicherungsnehmer grundsätzlich mit «versicherte Person» oder «Sie» an. Mit «wir» ist die Mobiliar genannt. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern;
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern;
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang der Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge?

Die Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge ist eine umfassende Gesamtlösung inklusive Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen. Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die 24 h CarAssistance, die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta sowie der Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten. Das Invaliditäts- und Todesfallkapital sind Summenversicherungen. Alle anderen Versicherungen sind Schadenversicherungen.

■ Haftpflichtversicherung

Kommen Personen, Tiere oder Sachen durch Ihr Fahrzeug zu Schaden, ist das ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Sie ist für die meisten Wasserfahrzeuge gesetzlich vorgeschrieben. Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Sie sind auf die in der Police festgehaltene Garantiesumme begrenzt.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen:

- Ansprüche für Sachschäden vom Halter;
- die Haftpflicht der Schiffsführer, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren.

■ Kaskoversicherung

Die Teilkaskoversicherung kommt für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs auf. Die Vollkaskoversicherung gegen alle Risiken versichert sämtliche Schäden, die das Wasserfahrzeug zu Wasser, zu Land, im Winterlager oder während des Transportes gewaltsam erleidet. Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen verschiedene Kosten, wie z. B. für das Abschleppen des Wasserfahrzeuges.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen:

- Schäden beim Lenken des Wasserfahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- Schäden, welche in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauchs verursacht werden, wenn dem Lenker in den dem versicherten Ereignis vorangegangenen fünf Jahren wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden war. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Lenker beweisen kann, dass der alkoholisierte Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch keinen Einfluss auf die Entstehung und Folgen der Ereignisse hatte.

■ 24 h CarAssistance

Wenn das versicherte Wasserfahrzeug ausfällt, erbringen wir Leistungen für die Pannenhilfe und das Abschleppen. Wenn das Wasserfahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, übernehmen wir auch die Kosten für die Übernachtung oder für das öffentliche Verkehrsmittel für die Weiter- oder Rückreise. Die Leistungen sind gesamthaft auf CHF 1000 begrenzt.

Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Der wichtigste Ausschluss betrifft Schäden beim Lenken des Wasserfahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt.

■ Unfallversicherung

Wir versichern die zur Benützung des Wasserfahrzeuges berechtigten Personen bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges. Versicherbar sind:

- Heilungskosten, wie zum Beispiel für Heilmassnahmen, Medikamente oder Spitalaufenthalt;
- ein Taggeld während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit;
- ein Invaliditätskapital bei voraussichtlich bleibender Beeinträchtigung der Gesundheit;
- ein Todesfallkapital, wenn die versicherte Person an den Folgen des Unfalls stirbt.

Der wichtigste Ausschluss betrifft Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, zu denen die Fahrzeugbenützer nicht ermächtigt waren.

■ Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

In der Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge ist ein Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Vertragsrecht eingeschlossen.

Sie müssen nach einem Wasserfahrzeugkauf unzählige Male die Werft aufsuchen, weil das Fahrzeug fehlerhaft ist, und der Händler ist nicht bereit, das Fahrzeug zurückzunehmen. Die Werft führt beim Service ohne Rücksprache nicht vereinbarte Arbeiten aus und stellt diese in Rechnung. Die Restforderung der Leasingfirma scheint Ihnen überhöht und es gibt keine gütliche Einigung. Bei solchen und ähnlichen Fällen aus dem Vertragsrecht übernehmen die Juristen der Protekta die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen. Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen:

- Bereiche, die in den Allgemeinen Bedingungen nicht aufgeführt sind sowie Ansprüche gegen die Protekta, ihre Organe sowie gegen Personen, die in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- Streitigkeiten aus Verträgen, welche Sie gewerbsmässig abschliessen.

3. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

Die Leistungen der 24 h CarAssistance und des Fahrzeugvertrags-Rechtsschutzes gelten unabhängig vom Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes.

4. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie und alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung vor Ort durch Ihren persönlichen Versicherungsberater in Ihrer Nähe;
- Schadenerledigung vor Ort durch den Schadenservice der Generalagentur in Ihrer Nähe: persönlich und unkompliziert;
- 24 h CarAssistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, Pannenhilfe und Abschleppen inklusive;
- JurLine für erste Rechtsauskünfte per Telefon sowie Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten.

5. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Fahrzeugen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommen die Zuschläge von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie für den Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz gemäss Ziffer 2 ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben, andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssten wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder weiteren wesentlichen Dokumenten.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar und der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes umfasst alle Ereignisse, die während der Vertragslaufzeit eintreten. Nachfolgend die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können die Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz dastehen.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Dauer der Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Änderungen von Abgaben, Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie die betroffene Police kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

9. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;

- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämienforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweis Zwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «Car-Claims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Zur Erteilung der Versicherungsnachweise und Halterinformationen besteht ein elektronischer Datenaustausch mit den Strassenverkehrsämtern und Zulassungsbehörden, wobei die SVV Solution AG eine für die beteiligten Schweizer Versicherungsunternehmen gemeinsame Clearingstelle betreibt. Der Datenzugriff ist auf Daten der Mobiliar beschränkt.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/datenschutz.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	7	Unfallversicherung	14
A Rechtsgrundlagen	7	A Umfang der Versicherung	14
B Abschluss der Versicherung	7	A1 Versicherte Gefahren	14
C Aufhebung der Versicherung	7	A2 Heilungskosten	14
D Prämienzahlung	8	A3 Taggeld	15
E Meldepflichten und Obliegenheiten	8	A4 Invaliditätskapital	15
F Entschädigung und Selbstbehalt	9	A5 Todesfallkapital	15
G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	9	B Generelles	15
H Beauftragung eines Dritten	9	24 h CarAssistance	17
I Gerichtsstand	9	A Grunddeckung	17
J Datenschutz	9	A1 Versichertes Fahrzeug	17
		A2 Versicherte Gefahren und Leistungen	17
Haftpflichtversicherung	10	B Generelles	17
A Umfang der Versicherung	10	Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz	18
A1 Versichertes Fahrzeug	10	A Umfang der Versicherung	18
A2 Versicherte Gefahren	10	A1 Versicherte Streitigkeiten	18
A3 Versicherte Leistungen	10	A2 Versicherte Leistungen	18
B Generelles	10	A3 Leistungseinschränkungen	18
		B Generelles	19
Kaskoversicherung	11		
A Grunddeckung	11		
A1 Versichertes Fahrzeug	11		
A2 Vollkaskoversicherung gegen alle Risiken – versicherte Gefahren	11		
A3 Teilkaskoversicherung – versicherte Gefahren	11		
A4 Versicherte Leistungen	11		
B Zusatzdeckungen	11		
B1 Maschinenbruchversicherung	11		
B2 Mitgeführte Sachen	12		
C Generelles	12		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz. Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr. Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahresprämie.

2 Anzeigepflicht

Sie müssen der Mobiliar beim Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags erhebliche Gefahrstatsachen, die sie kennen oder kennen müssen und über die sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, befragt werden, richtig mitteilen. Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälliger Besonderer Bedingungen und Beilagen zur Police.

Ihre Police enthält die von Ihnen gewünschten Versicherungen, die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

4 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

C Aufhebung der Versicherung

1 Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

2 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

3 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und Sie somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

4 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

5 Bei Mehrfachversicherung

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

6 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

7 Bei Vertragsanpassung

Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. **Unterlassen Sie die Kündigung**, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b von Abgaben, Prämien, Leistungen oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- c aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

8 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

D Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar. Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

2 Prämienguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

E Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

Sie müssen der Mobiliar jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der versicherten Gefahr erheblich ist und über die sie befragt wurde, innerhalb von 4 Wochen seit ihrer Kenntnis schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, melden.

Wird eine wesentliche Gefahrserhöhung nicht gemeldet, so ist die Mobiliar für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Die Mobiliar hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Meldung einer wesentlichen Gefahrserhöhung eine Prämienhöhung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienhöhung nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Haftung der Mobiliar erlischt 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Kündigung.

2 Wohnsitzverlegung

Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns umgehend zu melden. Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden. Die Versicherung erlischt (ausgenommen Wohnsitzverlegung von und nach Fürstentum Liechtenstein) am Ende des Versicherungsjahres. Wird das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versehen, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

3 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

4 Meldung im Schadenfall

4.1 Sie bzw. die Versicherten sind verpflichtet, uns für Notfälle (d. h. Hilfleistungen aus 24 h CarAssistance) sofort über die Mobi24 AG zu benachrichtigen (Telefonnummer auf Ihrer Mobiliar Notrufkarte).

4.2 In allen übrigen Fällen sind Sie bzw. die Versicherten verpflichtet, uns oder für den Rechtsschutz die Protekta sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

- Ihre Generalagentur gemäss Police;
- Internet-Schadenmeldung (www.mobiliar.ch oder für den Rechtsschutz www.protekta.ch).

4.3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4.4 Die Protekta muss bei einem Fall, der zu einer Intervention ihrerseits führen könnte, sofort informiert werden. Schriftliche oder elektronische Unterlagen, Vorladungen vor Gerichtsbehörden sowie deren Entscheide müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.

4.5 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

5 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern.

6 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

7 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberichtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/datenschutz).

F Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1.1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 1.2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police festgelegte allfällige Selbstbehalt abgezogen;
- 1.3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Selbstbehalt

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet, für den wir Leistungen erbringen. Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen,

- 2.1 wenn wir in der Haftpflichtversicherung Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt;
- 2.2 wenn in der Kaskoversicherung ein Kollisionsschaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer zu 100% vergütet wurde;
- 2.3 bei Strolchenfahrten, sofern Sie an der Entwendung des Wasserfahrzeuges keine Schuld trifft;
- 2.4 während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrers erteilten Fahrunterrichtes;
- 2.5 bei der amtlichen Führerprüfung.

Wir stellen den Selbstbehalt in Rechnung oder verrechnen ihn mit den Leistungen. Erfolgt nach Rechnungsstellung keine Zahlung innert 4 Wochen, werden Sie schriftlich gemahnt, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Der Selbstbehalt bleibt weiterhin geschuldet.

3 Rückgriff

Wir können die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von Ihnen oder anderen Versicherten zurückfordern, wenn

- 3.1 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 3.2 wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.

G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.

Betreffend Rechtsschutz können Sie auch am Sitz der Protekta in Bern Klage erheben.

J Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater. Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - a im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
 - b bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Haftpflichtversicherung

A Umfang der Versicherung

A1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung bezieht sich auf

- 1.1 das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen;
- 1.2 das Schleppen von Wasserskifahrern oder Nutzer ähnlicher Sportgeräte;
- 1.3 das Beiboot, sofern für dieses nicht ein eigener Fahrzeugausweis erforderlich ist;
- 1.4 die Bojen samt Geschirr;
- 1.5 das Transportmittel für das Wasserfahrzeug, sofern es nicht zum Transport im öffentlichen Strassenverkehr verwendet wird.

A2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge

- 1 Verletzung oder Tötung von Personen;
- 2 Verletzung oder Tötung von Tieren;
- 3 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen; und zwar aus dem Bestand und aus dem Gebrauch des Wasserfahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

A3 Versicherte Leistungen

Unsere Leistungen bestehen in der Bezahlung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Sie sind auf die in der Police festgehaltene Garantiesumme begrenzt.

Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Kernumwandlungsvorgänge sowie für Schadenverhütungskosten ist die Deckung auf 10 Millionen Franken begrenzt.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter des in der Police genannten Wasserfahrzeuges und alle Personen, für die er nach der Schifffahrtsgesetzgebung verantwortlich ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa auf allen Binnengewässern, einschliesslich der Landtransporte, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Im Schadenfall

- 3.1 Wir führen die Verhandlungen mit den Geschädigten.
- 3.2 Die Versicherten dürfen von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- 3.3 Im Falle eines Zivilprozesses muss dessen Führung uns überlassen werden.
- 3.4 Die durch uns getroffene Regelung der Forderungen ist verbindlich.

4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- a für Sachschäden vom Halter, vom Eigentümer oder vom Schiffsführer;
- b für Schäden am versicherten und geschleppten oder gestossenen Wasserfahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;
- c aus Unfällen bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten;
Versicherungsschutz besteht hingegen:
 - für Segelschiffe, die an regionalen Clubregatten oder nationalen Meisterschaften auf Schweizer Binnengewässern teilnehmen;
 - wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland gilt diese Regelung nur, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt;
 - bei Fahrten ohne Renncharakter und ohne Zeitmessung, wie z.B. Trainings und Veranstaltungen, die ausschliesslich der Sicherheitsausbildung dienen;
- d für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- e für Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- f für Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a der Schiffsführer, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen sowie der Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- b der Personen, die das ihnen anvertraute Wasserfahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- c der Personen, die das Wasserfahrzeug oder das Transportmittel entwendet haben, und der Personen, für welche die Entwendung erkennbar war;
- d aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Nach Gesetz können diese Einschränkungen dem Geschädigten nicht entgegen gehalten werden. Erbrachte Leistungen können wir von den fehlbaren Personen zurückfordern.

Kaskoversicherung

A Grunddeckung

A1 Versichertes Fahrzeug

- 1 Wir versichern das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug. Mitversichert sind zugehörnde Ersatzteile.
- 2 Die folgenden Sachen sind mitversichert, sofern sie in der Versicherungssumme mit ihrem Neuwert enthalten sind:
 - a Ausrüstungen, Zubehörteile und Werkzeuge, welche am Wasserfahrzeug befestigt oder in diesem eingeschlossen sind. Nicht als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten Ton-, Daten- und Bildträger sowie nicht fest eingebaute Kommunikationsgeräte, Navigationssysteme und Geräte der Unterhaltungselektronik;
 - b Aussenbordmotoren, die mit dem Schiffskörper fest verschraubt sind oder mit einer mechanischen Sicherung (z.B. Kette oder Stahlseil) fest mit dem Schiffskörper verbunden sind;
 - c Beiboote, für die kein eigener Fahrzeugausweis erforderlich ist;
 - d die Bojen samt Geschirr;
 - e das Transportmittel für das Wasserfahrzeug, sofern es nicht zum Transport im öffentlichen Strassenverkehr verwendet wird;
 - f Abdeckplane (Persenning);
 - g Lagerbock, Bootslift oder -slip und Slipwagen.

A2 Vollkaskoversicherung gegen alle Risiken – versicherte Gefahren

Versichert sind alle Schäden, die das Wasserfahrzeug zu Wasser, zu Land, im Winterlager oder während des Transportes gewaltsam erleidet. Darin ebenfalls enthalten sind das Sinken sowie alle Gefahren der Teilkaskoversicherung gemäss Artikel A3, Ziffer 1 bis 6.

A3 Teilkaskoversicherung – versicherte Gefahren

Das Wasserfahrzeug und die in der Police deklarierten Werte sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen folgende Gefahren versichert:

1 Feuer

Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Kurzschluss (ohne Batterieschäden), d.h. Isolationsdefekt zwischen verschiedenen elektrischen Leitern, welche die Kabelisolationen entflammen. Schäden an elektronischen oder elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Wasserfahrzeug anlässlich einer Löschaktion sind mitversichert.

2 Elementarereignis

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Erdmassen (Erdbeben) sowie Beschädigung durch unmittelbar auf das Wasserfahrzeug herabfallende Felsen oder Steine.

Andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

3 Schneerutsch

Beschädigung durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Wasserfahrzeug.

4 Diebstahl

Beschädigung, Verlust oder Zerstörung durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

Nicht gedeckt sind Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

5 Glasbruch

Bruchschäden an Scheiben und übrigen Verglasungen. Kunststoffe als Glasersatz sind ebenfalls versichert.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

6 Marder und Nagetiere

Beschädigung von Fahrzeugteilen durch Bisse von Mardern oder Nagetieren, einschliesslich Folgeschäden.

A4 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen die Kosten für

- 1 die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort sowie die effektiv anfallenden Entsorgungskosten maximal bis zum Zeitwert. Versichert sind ebenfalls Standgebühren;
- 2 die Verzollung, wenn das Wasserfahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;
- 3 die Reinigung des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Wasserfahrzeuges (im Reparaturfall);
- 4 die Schadenminderungskosten;
- 5 die Kosten der öffentlichen Feuerwehr, der Polizei und anderer zur Hilfe verpflichteter Organisationen, sofern Sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu deren Übernahme verpflichtet sind;
- 6 Ersatz oder Reparatur von mitgeführten Sachen, sofern diese versichert sind;
- 7 die Hafenplatzmiete während das Wasserfahrzeug aufgrund eines versicherten Schadens nicht benutzt werden kann. Die Leistungen werden maximal während 3 Monaten und bis maximal CHF 3000 erbracht.

B Zusatzdeckungen

Sofern in der Police aufgeführt, sind folgende Gefahren und Sachen mitversichert:

B1 Maschinenbruchversicherung

1 Versicherte Sachen

Versichert sind die gesamte maschinelle Antriebsanlage des Schiffes inkl. Pumpen, Brennstoff und Kühlsystem sowie sämtliche fest mit dem versicherten Wasserfahrzeug verbundenen elektrischen und elektromechanischen Geräte und Anlagen wie Kommunikations- und Navigationsgeräte.

2 Versicherte Gefahren

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere als Folge von:

- a Falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen fremder Personen;
- b Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;

- c Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d Überlast, Überdrehzahl;
- e Unter- und Überdruck;
- f Wassermangel, Wasserschlägen, verunreinigtem Wasser;
- g Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h Staub, verunreinigte Luft;
- i Netze, Seile oder Leinen und Schäden durch Seegras.

3 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden bis zum Zeitwert der versicherten Sache. Ein Totalschaden liegt vor, sofern der Betrag für die Reparatur den Zeitwert übersteigt, oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Nicht versichert sind

a Schäden als direkte Folge von:

- Dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;
- Übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

b Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet;

c Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Schiffsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.

4 Sorgfaltspflichten

Die vorgeschriebenen Serviceintervalle der versicherten Sachen müssen gemäss Betriebsanleitung durch einen qualifizierten Fachbetrieb durchgeführt und bestätigt werden.

Werden diese Sorgfaltspflichten nicht eingehalten so ist der Versicherer leistungsfrei oder kann seine Leistungen kürzen.

B2 Mitgeführte Sachen

Persönliche, von Benutzern des Wasserfahrzeuges mitgeführte oder getragene Sachen sind zum Neuwert versichert, wenn sie unfallmässig über Bord gehen, bei einem versicherten Schaden am Wasserfahrzeug beschädigt oder zerstört oder mit bzw. aus dem verschlossenen oder abgedeckten Wasserfahrzeug gestohlen werden.

Die Leistungen je Schadenfall sind auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert sind Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere (einschliesslich Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente), Schmucksachen, Handelswaren, Ton-, Daten- und Bildträger, nicht fest eingebaute Kommunikationsgeräte, persönliche Liebhäberverte, Motor- und Wasserfahrzeuge, Sachen, die der Berufsausübung dienen.

C Generelles

1 Vorsorgedeckung

Wenn Sie eine kombinierte Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gegen alle Risiken verbindlich beantragen, besteht während der ersten 30 Tage ab Gültigkeit des Nachweises eine Vollkaskodeckung. Die Vorsorgedeckung gewähren wir für Wasserfahrzeuge bis und mit dem 7. Betriebsjahr mit einem Neuwert bis CHF 200'000. Es gilt der beantragte Selbstbehalt.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa auf allen Binnengewässern, einschliesslich der Landtransporte, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Neuwert

- 1 Der zur Zeit der Herstellung gültige Nettopreis (nach Abzug von Rabatten) inklusive Ausrüstungen und Zubehörteile und inklusive MWST. Bei mitgeführten Sachen gilt als Neuwert der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.
- 2 Für Wasserfahrzeuge, bei denen der Zeitwert den zur Zeit der Herstellung gültigen Nettopreis (Begriffsdefinition gemäss C 3.1.1) übersteigt, gilt als Neuwert der in der Police aufgeführte Wert.

3.2 Zeitwert

Wert des Wasserfahrzeuges samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, wird der Wert, unter Berücksichtigung der Hilfsmittel des Schweizer Bootbauer-Verbandes und in Anlehnung der Richtlinien des VFFS (Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz), durch einen gemeinsamen Experten festgelegt. Ein allfälliger Vorschaden wird in Abzug gebracht.

3.3 Betriebsjahr

Die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Bruchteile eines Jahres werden entsprechend angerechnet.

3.4 Panne

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen am Trailer, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

3.5 Zubehörteile

Unter Zubehörteile fallen sämtliche Gegenstände, welche einen direkten nautischen Zusammenhang mit dem Wasserfahrzeug haben. Darunter fallen beispielsweise Schwimmwesten, Taue, Fender, Bojen, Flaggen, Wasserski, Wakeboard, Fischerausrüstung, Sonnenschirm usw. Nicht unter Zubehörteile fallen persönliche Gegenstände wie Sonnenbrillen, Fotoapparate usw. Diese fallen unter die Zusatzversicherung «mitgeführte Sachen».

4 Wiederholter Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch

4.1 Wenn Sie als Privatperson oder als Inhaber einer Unternehmung das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt), unter Drogeneinfluss oder infolge Medikamentenmissbrauches verursacht haben, erbringen wir keine Leistungen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns bewiesen wird,

- 1 dass diesen Personen nicht in den dem versicherten Ereignis vorangegangenen fünf Jahren wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen worden war;
- 2 oder dass alkoholisiertem Zustand, Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst haben.

- 4.2 Sofern das versicherte Ereignis durch einen Angestellten des Versicherungsnehmers verursacht wurde, gilt die Regelung nach Ziffer 4.1 nur, wenn dieser insgesamt während mehr als 24 Tagen pro Kalenderjahr ein Fahrzeug des Versicherungsnehmers lenkt. Die genannte Frist von 5 Jahren gilt ab dem Anstellungsdatum.

5 Im Schadenfall

- 5.1 Bei einem Diebstahl muss der (See-)Polizei Meldung und auf unser Verlangen gegen die Täterschaft Anzeige erstattet werden. Wird ein abhandengekommenes Wasserfahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust wiedergefunden, müssen Sie es – nach Vornahme entschädigungspflichtiger Reparaturen auf unsere Kosten – zurücknehmen.
- 5.2 Bei Beschädigungen durch unbekannte Dritte müssen Sie uns vor der Instandstellung eine Besichtigung des Wasserfahrzeuges ermöglichen.
- 5.3 Bei einer Kollision mit einem Tier ist das Ereignis von den zuständigen Stellen (z. B. Seepolizei) protokollieren oder bestätigen zu lassen.
- 5.4 Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

6 Schadenermittlung

6.1 Reparatur

- 1 Wir bezahlen die Kosten für die zeitwertgerechte Instandstellung des Wasserfahrzeugs sowie der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile, wenn kein Totalschaden vorliegt.
- 2 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparatur- oder Reinigungskosten erhöhen oder der Zustand des versicherten Fahrzeuges durch die Reparatur verbessert wird.

6.2 Totalschaden

- 1 Sofern die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen, sowie wenn ein entwendetes Wasserfahrzeug innert 30 Tagen seit dem Verlust nicht gefunden wird, bezahlen wir in den ersten 5 Betriebsjahren den Neuwert. Vom 6. Betriebsjahr an wird der Zeitwert vergütet.
- 2 Segel-, Tauwerke und Segelbretter werden zum Zeitwert entschädigt.
- 3 Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden werden vorgenommen.

6.3 Maximalentschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem Sie das Wasserfahrzeug erworben haben, vergüten wir den Kaufpreis. Liegt der Kaufpreis unter dem Zeitwert im Schadenszeitpunkt, vergüten wir den Zeitwert, maximal aber den versicherten Neuwert. Davon kommen der vereinbarte Selbstbehalt sowie der Wert der Überreste des unreparierten Wasserfahrzeuges in Abzug.

6.4 Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der Neuwert zu tief deklariert ist. Wir ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Neuwert des Fahrzeuges steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

6.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind und diese bei der Steuerverwaltung zurückfordern können. Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten (gemäss Expertise/Offerte) ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

6.6 Überreste

Die Entschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes) vermindert sich um den Wert der Überreste des unreparierten Wasserfahrzeuges. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung der Entschädigung in unser Eigentum über.

7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Schäden infolge Abnutzung, Materialermüdung, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern, Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen, Erschütterungen, mangelhaftem oder fehlerhaftem Unterhalt des Schiffes wie mangelhafter Ölung oder ungenügender Schmierung, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, ungenügender Ausrüstung, dauerhafter Überlastung, Temperatureinflüssen (z.B. Schäden durch Eis, Alter, Fäulnis oder Wurmfrass sowie Verschwellen bei Holzschiffen). Folgeschäden sind versichert. Vom Ausschluss nicht erfasst sind Schäden, die mit der Zusatzversicherung Maschinenbruch explizit versichert sind;

- b mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert, Kosten für Liegetage, Überwinterungen, Nutzungsausfall usw.);

- c Schäden bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten.

Versicherungsschutz besteht hingegen:

- für Segelschiffe, die an regionalen Clubregatten oder nationalen Meisterschaften auf Schweizer Binnengewässern teilnehmen;

- wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland gilt diese Regelung nur, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt;

- bei Fahrten ohne Renncharakter und ohne Zeitmessung, wie z. B. Trainings und Veranstaltungen, die ausschliesslich der Sicherheitsausbildung dienen;

- d Schäden beim Lenken des Wasserfahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;

- e Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;

- f Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;

- g Schäden infolge Diebstahl von nicht sachgemäss gesicherten Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Ziff. A1;

Diebstahl der Ausrüstungsgegenstände, sofern diese nicht unter sicherem Verschluss oder im zugedeckten und verzurrten Schiff aufbewahrt oder nicht in üblicher Weise am Schiff befestigt sind;

- h Schäden bei Wildwasserfahrten;

- i Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn

Sie bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn Sie bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;

- j Schäden jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- k Schäden jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- l Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- m Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

Unfallversicherung

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gefahren

Versichert sind Unfälle, die sich aus dem Bestand und aus dem Gebrauch des Wasserfahrzeuges, beim Ein- und Auswassern, beim Hantieren am Wasserfahrzeug (z. B. kleinen Reparaturen) sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignen.

A2 Heilungskosten

- 1 Pflegeleistungen und Kosten, welche unbeschränkt übernommen werden, bezahlen wir innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des versicherten Ereignisses ohne betragliche Begrenzung. Danach werden für diese Leistungen sowie für Leistungen, welche zu den genannten Höchstbeträgen vergütet werden, pro versichertes Ereignis insgesamt noch CHF 200 000 bezahlt.

Wir bezahlen pro versichertes Ereignis unbeschränkt:

- 1.1 notwendige und nachgewiesene Auslagen für wissenschaftlich anerkannte Heilmassnahmen, die durch einen Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden;
- 1.2 ärztlich verordnete Medikamente;
- 1.3 Spitalkosten in sämtlichen Spitalabteilungen aller Spitäler;
- 1.4 Auslagen für ärztlich angeordnete Kuren, die in einer Kuranstalt durchgeführt werden;
- 1.5 Aufwendungen für die medizinischen Dienste von Pflegepersonal ausserhalb eines Spitals, falls nach ärztlicher Ansicht dadurch ein Spitalaufenthalt abgekürzt oder vermieden werden kann, sowie für die vom Arzt während der Dauer der Heilmassnahmen angeordnete ambulante Pflege;
- 1.6 alle provisorischen sowie die erste definitive Prothese;
- 1.7 Kosten für durch einen Unfall verursachte Schäden an Sachen, die ein Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt;
- 1.8 einen allfälligen, nach UVG vorgenommenen Unterhaltskostenabzug bei einem Spitalaufenthalt;
- 1.9 die medizinisch notwendigen Transport- und Reisekosten zum Behandlungsort (soweit zumutbar, sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen).

Wir bezahlen pro versichertes Ereignis bis zu den genannten Höchstbeträgen:

- 1.10 Krankenkassen-anerkannte Heilmethoden der Komplementärmedizin, die von Krankenkassen-erkannten Ärzten, Naturheilärzten, Heilpraktikern und Therapeuten durchgeführt werden bis höchstens CHF 5000;
- 1.11 kosmetische Operationen, welche auf Grund eines versicherten Unfalls notwendig sind, bis höchstens CHF 20000;
- 1.12 Aufwendungen für die Dienste von Haushaltshilfen, wenn deren Einsatz nach ärztlicher Ansicht notwendig ist, jedoch während längstens 30 Tagen und bis höchstens CHF 50 pro Tag;
- 1.13 Anschaffung von Krücken, Stützen, orthopädischem Schuhwerk sowie von Brillen in einfacher und zweckmässiger Ausführung oder Kontaktlinsen, bis höchstens CHF 5000;

1.14 die bei einem entschädigungspflichtigen Unfall entstehenden Aufwendungen für die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz beschädigter Kleider der versicherten Person sowie von Sachen und Fahrzeugen von Privatpersonen, die sich um die Bergung und den Transport des Verletzten bemühen, bis höchstens CHF 2000;

1.15 Suchaktionen im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person bis höchstens CHF 50000;

1.16 Rettungsaktionen bis höchstens CHF 50000;

1.17 Aktionen zur Bergung der Leiche und zur Überführung der Leiche vom Ausland in die Schweiz bis höchstens CHF 50000.

Nicht versichert sind Kostenbeteiligungen wie z.B. Selbstbehalt oder Franchise bei Krankenkassen.

1.18 Wird ein mitgeführtes Haustier im Wasserfahrzeug verletzt, zahlen wir die Heilbehandlung bis CHF 2500 pro Tier, jedoch höchstens CHF 5000 pro Ereignis.

A3 Taggeld

1 Anspruch

Das Taggeld wird für jeden Kalendertag einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit erbracht. Der Anspruch entsteht nach Ablauf der Wartefrist.

Die Wartefrist beginnt am Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber sieben Tage vor der ersten ärztlichen Untersuchung. Als Wartetage gelten Tage mit einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

2 Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bezahlen wir das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

3 Leistungsdauer

Die Leistungsdauer beträgt 730 Tage. Die vereinbarte Wartefrist kommt davon in Abzug. Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen für die Berechnung der Leistungsdauer als ganze Tage.

Bei Rückfällen entfällt die Wartefrist und die bereits bezahlten Taggelder werden an die Leistungsdauer angerechnet.

A4 Invaliditätskapital

1 Hat der versicherte Unfall eine voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit (Invalidität) zur Folge, bezahlen wir das Invaliditätskapital. Dieses bemisst sich nach dem Invaliditätsgrad und der vereinbarten Versicherungssumme.

2 Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV) festgelegt. Das Kapital wird bezahlt, sobald der Invaliditätsgrad festgestellt ist.

3 Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Invaliditätssätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch in keinem Fall mehr als 100% betragen.

4 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 5%, werden keine Leistungen bezahlt.

5 Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

5.1 Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen Versicherungssumme;

5.2 für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der doppelten Versicherungssumme;

5.3 für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

6 Waren vom Unfall betroffene Körperteile bereits vorher ganz oder teilweise verloren, verstümmelt oder gebrauchsunfähig, bezahlen wir die Differenz zwischen dem Kapital, das sich auf Grund der vorbestandenen Invalidität ergibt und dem Kapital, das auf Grund der gesamten Invalidität errechnet wird.

7 Für psychische und nervöse Störungen wird nur insoweit eine Invaliditätsleistung gewährt, als sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung des Nervensystems zurückzuführen sind.

8 Führt ein versicherter Unfall zu einer dauernden schweren Entstellung (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), bezahlen wir je nach Schwere der Entstellung bei Verunstaltung des Gesichts maximal 10% der Versicherungssumme und bei Verunstaltung anderer üblicherweise sichtbarer Körperteile maximal 5% der Versicherungssumme. Voraussetzung ist, dass kein Invaliditätskapital geschuldet ist. Die Leistung beträgt im Maximum CHF 20000.

A5 Todesfallkapital

1 Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalls, bezahlen wir den Anspruchsberechtigten das vereinbarte Todesfallkapital.

Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

Anspruchsberechtigt sind:

1.1 Der Ehegatte oder der eingetragene Partner;

1.2 bei dessen Fehlen die Kinder und Adoptivkinder;

1.3 bei deren Fehlen die Angehörigen nach Massgabe ihrer gesetzlichen Erbberechtigung.

2 Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, werden nur die effektiven Bestattungskosten bis höchstens CHF 10000 an diejenige natürliche Person bezahlt, welche für die Bestattungskosten aufkommt.

3 Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Entschädigung max. CHF 10000.

4 Hinterlässt der Verstorbene zwei oder mehr minderjährige Kinder, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

B Generelles

1 Versicherte Personen

1.1 Versichert sind die zur Benützung des Wasserfahrzeuges berechtigten Personen sowie geschleppte Wasserskifahrer oder Nutzer ähnlicher Sportgeräte.

1.2 Die versicherten Leistungen werden je versicherte Person erbracht.

1.3 Die Deckung gilt auch für Personen, die nach Unfällen und Pannen des versicherten Wasserfahrzeuges Hilfe leisten.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa auf allen Binnengewässern, einschliesslich der Landtransporte, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Begriffsdefinitionen**Unfallbegriff**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigung durch ultraviolette Strahlen (mit Ausnahme von Sonnenbrand) sowie Unterkühlung nach Überbordfallen oder Havarien.

Keine Körperschädigungen stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, die infolge einer Krankheit eingesetzt wurden und einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

4 Im Schadenfall

Wir sind ermächtigt, über das versicherte Ereignis und über allfällige frühere Unfälle alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere ärztliche Zeugnisse, zu verlangen und Untersuchungen durch von uns bezeichnete Ärzte anzuordnen. Sie, die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, uns jede Auskunft über den Unfall wahrheitsgetreu zu erteilen. Ärzte, welche die versicherte Person konsultiert hat, sind vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.

5 Kürzung der Leistungen

5.1 Sind Gesundheitsschädigungen nur zum Teil auf versicherte Unfälle zurückzuführen, werden die Leistungen nach sachverständigem Ermessen anteilmässig gekürzt.

5.2 Befinden sich mehr als die gemäss Fahrzeugausweis erlaubten Personen im Wasserfahrzeug, werden die Leistungen im Verhältnis der Platzzahl zur Zahl der Wasserfahrzeugbenutzer gekürzt.

6 Mehrfache Versicherung

6.1 Die Heilungskosten werden nur in Ergänzung und im Nachgang zu den Leistungen gemäss KVG, UVG, IVG oder MVG übernommen. Kosten, welche bereits durch einen anderen Versicherer bezahlt werden, sowie Leistungskürzungen gemäss KVG oder UVG werden nicht übernommen.

6.2 Diese Bestimmung gilt auch für entsprechende Versicherungsinstitutionen im Ausland.

6.3 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs wegen Grobfahrlässigkeit).

7 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Unfälle**

- a die sich auf Fahrten ereignen, zu denen die Fahrzeugbenutzer nicht ermächtigt waren;
- b von Personen, die das entwendete Wasserfahrzeug benutzen;
- c von Personen, die unerlaubt befördert wurden;
- d bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten.

Versicherungsschutz besteht hingegen:

- für Segelschiffe, die an regionalen Clubregatten oder nationalen Meisterschaften auf Schweizer Binnengewässern teilnehmen;
- wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland gilt diese Regelung nur, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt;
- bei Fahrten ohne Renncharakter und ohne Zeitmessung, wie z. B. Trainings und Veranstaltungen, die ausschliesslich der Sicherheitsausbildung dienen;
- e beim Lenken des Wasserfahrzeuges durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- f aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- g die anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu entstehen;
- h als Folge von Eingriffen, die der Versicherte an sich selbst vornimmt, sowie bei Selbstmord und Selbstverstümmelung oder beim Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit;
- i jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie bzw. der Lenker nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn Sie bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- j jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- k jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise

vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;

I infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;

m infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

24 h CarAssistance

A Grunddeckung

Die Leistungen der 24 h CarAssistance sind in dieser Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Umfang, enthalten.

A1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug sowie von diesem geschleppte oder gestossene Sachen.

A2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall des versicherten Wasserfahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden;
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Werft;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Hafengebühren;
- 5 die Bergungskosten.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Benutzer des Wasserfahrzeuges zusätzlich folgende Leistungen:

- 6 Notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen;
- 7 die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Rückreise an den ständigen Liegeplatz des Wasserfahrzeuges;
- 8 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Wasserfahrzeuges (bis zum Zeitwert) in eine geeignete Werft, wenn dieses nicht fahrbar ist.

Die Leistungen sind gesamthaft auf CHF 1000 begrenzt.

B Generelles

1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa auf allen Binnengewässern, einschliesslich der Landtransporte, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

2 Begriffsdefinition

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen am Trailer, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

3 Generelle Einschränkungen

Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.

4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Regressforderungen Dritter;
- b Schäden durch Ausfall des Wasserfahrzeuges bei der Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten.
Versicherungsschutz besteht hingegen:
 - für Segelschiffe, die an regionalen Clubregatten oder nationalen Meisterschaften auf Schweizer Binnengewässern teilnehmen;
 - wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland gilt diese Regelung nur, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt;
 - bei Fahrten ohne Renncharakter und ohne Zeitmessung, wie z.B. Trainings und Veranstaltungen, die ausschliesslich der Sicherheitsausbildung dienen;
- c Schäden durch Ausfall des Wasserfahrzeuges beim Lenken durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt;
- d Schäden durch Ausfall des Wasserfahrzeuges anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- e Schäden durch Diebstahl von nicht sachgemäss gesicherten Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Art. A1, Kaskoversicherung;
- f Ausfall des Wasserfahrzeuges bei Wildwasserfahrten oder Überfahrten von Wehren;
- g Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- h Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm.

Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz

A Umfang der Versicherung

Die Leistungen des Fahrzeugvertrags-Rechtsschutzes sind in dieser Fahrzeugversicherung für Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Umfang, enthalten.

A1 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr.

Bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus Eigentum und folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Mietvertrag, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, Frachtvertrag, soweit diese ein versichertes Fahrzeug betreffen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

A2 Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - c Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - d Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
 - e das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
 - f notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

A3 Leistungseinschränkungen

- 1 Die Protekta übernimmt keine Kosten für:
 - a Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - b Erfolgshonorare an Anwälte;
 - c Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme:
 - a Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - b Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

B Generelles

1 Versicherte Fahrzeuge, Personen und Eigenschaften

Versichert sind Sie als berechtigte Person an

- 1.1 dem in der Police aufgeführte Wasserfahrzeug und von diesem geschleppten oder gestossene Sachen;
- 1.2 dem Beiboot, sofern für dieses nicht ein eigener Fahrzeugausweis erforderlich ist;
- 1.3 den Bojen samt Geschirr;
- 1.4 dem Transportmittel für das Wasserfahrzeug, sofern es nicht zum Transport im öffentlichen Strassenverkehr verwendet wird.

2 Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz gilt in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan). Die Versicherungssumme beträgt CHF 500'000.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

- 3.1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 3.2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3.3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis etc.);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, etc.).
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.

4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- c Streitigkeiten aus Verträgen, welche Sie gewerbmässig abschliessen;
- d Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- e Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- f Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- g Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- h Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- i Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- j wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;

- k Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorbooten;
- l Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- m bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;
- n Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

5 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Verträge, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie die Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

